



## **Richtlinien für den "Natur- und Landschaftsfonds"**

10. Juni 2014

## **Dokumenteninformationen**

### **Richtlinien für den "Natur- und Landschaftsfonds"**

vom 10. Juni 2014

Vom Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt am 10. Juni 2014

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Äufnung	1
Art. 3	Verwendung	1
Art. 4	Zuständigkeit	1
Art. 5	Verwaltung und Rechnungsführung	1
Art. 6	Auflösung	1
Art. 7	Inkrafttreten	1

- Art. 1  
Zweck
- 1 Der Natur- und Landschaftsfonds (nachfolgend: Fonds) bezweckt die Bereitstellung finanzieller Mittel für Massnahmen und Projekte zu Verbesserungen und Aufwertungen im Arten-, Natur- und Landschaftsschutz.
  - 2 Aus dem Fonds werden keine Beiträge nach dem "Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte" ausgerichtet.
- Art. 2  
Äufnung
- 1 Der Fonds wird durch Zahlungen oder Zuwendungen an die Stadt Kreuzlingen gespiesen, welche gemäss Art. 3 für diesen Fonds zweckgebunden sind und keine weitere Verwendung erlauben.
  - 2 Der Fonds kann zudem auch im jährlichen Budgetprozess oder im Rahmen ausserordentlicher Rechnungsabschlüsse aufgestockt werden.
- Art. 3  
Verwendung
- Die Mittel dieses Fonds werden ausschliesslich zur Umsetzung von Massnahmen und Projekten im Bereich Arten-, Natur- und Landschaftsschutz verwendet.
- Art. 4  
Zuständigkeit
- 1 Über die Durchführung eines Projekts entscheidet der zuständige Departementschef.
  - 2 Der Leiter der Bauverwaltung und der Ressortleiter Umwelt können dem zuständigen Departementschef geeignete Massnahmen und Projekte vorschlagen.
  - 3 Der zuständige Departementschef erstattet dem Stadtrat jährlich schriftlich Bericht über die unterstützten Projekte und die getätigten Ausgaben.
- Art. 5  
Verwaltung  
und Rechnungs-  
führung
- Die Verwaltung des Fonds, d. h. die Rechnungsführung und der Zahlungsverkehr, wird im Rahmen des Rechnungswesens der Stadt durch die Finanzabteilung wahrgenommen.
- Art. 6  
Auflösung
- Der Stadtrat entscheidet über die Auflösung und die Verwendung eines allfälligen Überschusses des Fonds.
- Art. 7  
Inkrafttreten
- Diese Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle früheren Erlasse.